



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 26. Mai 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Delegationen

Statthalter Monika Rüegg Bless und Säckelmeister Ruedi Eberle werden auf Einladung des Organisationskomitees als Ehrengäste am Appenzeller Kantonalschwingfest vom 9. Juli 2023 in Obereggen teilnehmen.

Festzelt auf dem Landsgemeindeplatz an der Fasnacht

Die Handballriege des Turnvereins Appenzell und der Verein Unihockey Appenzell wollen, wie bereits an der diesjährigen Fasnacht und im Vorjahr, auch an der Fasnacht 2024 in einem Festzelt auf dem Landsgemeindeplatz eine Bar betreiben. Die Standeskommission hat den beiden Vereinen die Nutzung eines Teils des Landsgemeindeplatzes vom 7. bis 11. Februar 2024 für das Aufstellen eines Zeltes bewilligt.

Zusätzlicher Meliorationsbeitrag an landwirtschaftliches Hochbauprojekt

Die Standeskommission sicherte im Frühjahr 2023 für einen geplanten Neubau eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes im Bezirk Obereggen einen Meliorationsbeitrag zu. Im Rahmen der Detailplanung des Neubaus hat sich die Bauherrschaft für die zusätzliche Einrichtung eines Verarbeitungsraums für landwirtschaftliche Produkte entschieden. Die Standeskommission hat nun auch an die Kosten dieses zusätzlichen Raums einen Kantonsbeitrag zugesagt.

Jeweils im Frühjahr legt die Standeskommission anhand einer Projektliste die Verteilung der Meliorationsbeiträge im laufenden Jahr fest. Für den Neubau eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes im Bezirk Obereggen wurde ein Kantonsbeitrag zugesprochen. Die Zusprache war mit der Bedingung verbunden, dass auch der Bund und der Bezirk Obereggen ihre Beiträge ausrichten. Im Verlauf der Projektplanung gelangte die Bauherrschaft zur Überzeugung, dass im Neubau zusätzlich ein Raum für die Bearbeitung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erstellt werden soll. Zur Erlangung der Beiträge für die dadurch entstehenden Mehrkosten wurde ein Gesuch eingereicht.

Der Bund hat gestützt auf die Bundesregelungen über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft die zusätzliche Finanzhilfe in Aussicht gestellt, sofern der Kanton und der Standortbezirk je die Hälfte des Bundesbeitrags beisteuern. Die Standeskommission hat dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs an die Kosten für die Einrichtung des Verarbeitungsraums den zusätzlichen Kantonsbeitrag zugesprochen, unter der Bedingung, dass auch der Bund und der Bezirk Obereggen die von ihnen erwarteten Beiträge leisten.

Beitrag aus Strukturverbesserungsfonds

Der Bewirtschafter eines grösseren landwirtschaftlichen Betriebes plant den Neubau eines Ökonomiegebäudes. Da aufgrund der Betriebsgrösse an das Projekt nur im beschränkten Umfang Meliorationsbeiträge von Bund, Kanton und Bezirk geleistet werden können, hat die Standeskommission dem Bewirtschafter einen zusätzlichen Beitrag aus dem Fonds für Strukturverbesserungen zugesprochen.

Die Standeskommission sicherte im Februar dem Bewirtschafter eines grösseren landwirtschaftlichen Betriebes an die Kosten für den Neubau des Ökonomiegebäudes unter dem Titel «Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft» einen Kantonsbeitrag zu. Gestützt auf die heutige Regelung im kantonalen Recht konnte für die Bemessung der Strukturverbesserungsbeiträge nur ein Teil der unterstützungsfähigen Grossvieheinheiten berücksichtigt werden. Für die Kosten, welche darüber hinausgehen, können grundsätzlich nur Investitionskredite gewährt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage erschwerte sich die Finanzierung sowie die Tragbarkeit des Projekts erheblich. Die Standeskommission hat daher befunden, dass ein Härtefall vorliegt. Damit können ergänzende Beiträge aus dem kantonalen Strukturverbesserungsfonds ausgerichtet werden.

Rekurs Wiederaufbau eines Hauses an einer anderen Stelle

Ein nicht zonenkonform genutztes, altrechtliches Wohnhaus in der Landwirtschaftszone darf nicht an einer anderen Stelle wiederaufgebaut werden.

Ein Wohnhaus in der Landwirtschaftszone wurde durch einen Brand zerstört. Die Grundeigentümerschaft ersuchte um eine Bewilligung für den Wiederaufbau des Hauses in einer Entfernung von rund 20 Metern vom ehemaligen Standort. Zudem sollte der Neubau im Vergleich zum abgebrannten Bau leicht abgedreht positioniert werden. Das Bau- und Umweltsdepartement lehnte das Gesuch ab, weil mit dem projektierten Neubau an einer anderen Stelle das bundesrechtliche Erfordernis der Wesensgleichheit des Neubaus mit dem ursprünglichen Bau nicht erfüllt werde. Die Standeskommission wies den dagegen erhobenen Rekurs ab.

Die Bauherrschaft behauptete im Rekursverfahren, das Haus werde landwirtschaftlich genutzt, weshalb eine Ausnahmegewilligung möglich sei. Belege für eine landwirtschaftliche Nutzung waren allerdings nicht erkennbar. Im Gegenteil bestanden deutliche Hinweise darauf, dass die Nutzung des abgebrannten Hauses nichtlandwirtschaftlich war und auch das neue Haus nicht zonenkonform genutzt werden würde. Es war daher von einer nicht zonenkonformen Baute ausserhalb der Bauzone auszugehen.

Solche Bauten dürfen gemäss Bundesrecht nur wiederaufgebaut werden, wenn die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung in ihren wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Der von der Bauherrschaft an einer anderen Stelle geplante Neubau würde von der Strasse aus gesehen nicht mehr hinter, sondern vor dem bestehenden Stall stehen. Auch die Lage des neuen Wohnhauses würde sich erheblich ändern. Mit diesen Änderungen wäre die bundesrechtlich verlangte Wesensgleichheit mit dem ursprünglichen Bau deutlich nicht mehr erfüllt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch